

5 k 248116

## Verwaltungsgericht Bremen

### Beschluss

#### In dem Rechtsstreit

des Serou Aytac, Hans-Huckeborn-Weg 36, 28329  
Bremen

- Antragstellerin -

Verfahrensbewollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Lagemann,  
Markstr. 2, 28195 Bremen

gegen

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den  
Senator für Inneres und Sport, Conhescarpe 22-24,  
28203 Bremen

- Antragsgegnerin -

wegen: Gewerbeuntersagung

hat das Verwaltungsgericht Bremen - 5. Kammer -  
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht  
Rot, die Richterin am Verwaltungsgericht Gelb und  
den Richter dila beschlossen: Datum: \_\_\_\_\_

1. Der Antrag wird abgelehnt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin

Rechtsmittel: Beschwerde gem. §§ 146, 147 VwGO

## Gründe

1.

Die Antragstellerin wendet sich im Wege des einschweligen Rechtschutzes gegen eine für sofort vollziehbar erklärte Gewerbeuntersagung sowie die Androhung unmittelbaren Zwangs.

Die Antragstellerin ist Gastronomin und betreibt ~~in Bremen zwei Betriebe,~~ <sup>seit Ende dem 16. M. März 2016</sup> den Lügger Imbiss am Bremer Haupt-

Bahnhof und das Streitgegenständliche

„Tommys Café“, gelegen vor dem Steintor 165, welches sie am 16. 3. 16 als

„Betrieb einer Sporthalle ohne Ausschank alkoholischer Getränke“ angemeldet hat

mit. Insly, Bredel  
ist die Erfolgsprin-  
cipal.

2

Am Abend des 23.4.16 wurde von der Polizei Bremen festgestellt, dass aus „Tommys Café“ heraus Handel mit Betäubungsmitteln betrieben wurde. Die Polizeibeamten fanden bei dem Besucher Nalte Schröder nach Verlassen des Cafés vier Verkaufseinheiten Marihuana, welche dieser nach eigenen Angaben zuvor in „Tommys Café“ gekauft hatte.

Am selben Abend führte die Polizei auf Grund eines richterlichen Beschlusses eine Durchsuchung von „Tommys Café“ durch, bei der sie bei einer vor Ort anwesenden Person insgesamt 21 Verkaufseinheiten Marihuana von ca. 50,3 g und 1.560€ Bargeld in vorwiegend 5-, 10- und 20-€-scheinen fand. Zudem war unter einem der Tische Marihuana deponiert. Die Polizeibeamten stellten die Schlüssel zu dem Café sicher. Die Antragstellerin war während des Vorfalls nicht zugegen.

Nach einem persönlichem Gespräch wurden der Antragstellerin die Schlüssel wieder ausgehändigt, nachdem sie schriftlich bestätigt hatte, dem Handel mit BTM durch verstärkte Aufsicht und Erteilung von Hausverboten entgegenzuwirken.

\* von außen verschlossen

Am 12.7.16 gegen 2:40 Uhr trafen die Polizeibeamten in dem Café u.a. den Bruder der Antragstellerin ~~in dem~~ an, der sich als Verantwortlicher ausgab.

Bei einer erneuten Kontrolle am 20.7.16 gegen 2:55 wurde ihr Bruder erneut mit anderen Personen, von denen einige Alkohol konsumierten, aufgegriffen und gab sich erneut als Verantwortlicher aus.

Bei einer Kontrolle am 3.8.16 wurden in dem verschlossenen Café erneut Personen aufgegriffen, die Alkohol tranken, darunter der angemerkte 1tr. Güter, der sich als Verantwortlicher ausgab.

Am 19.8.16 fand die Polizei bei Hr. Stenberg beim Verlassen des Cafés zwei Verkaufseinheiten Marihuana, die dieser angeblich in dem Café gekauft hatte. Bei der unmittelbaren nichterzöglichen Durchsuchung wurden <sup>bei Hr. Güter</sup> neun Verkaufseinheiten Marihuana zusammen mit 245€ Bargeld in stereotypischer Stückelung gefunden. Diesmal gab sich erneut der Bruder der Antragstellerin als Verantwortliche aus. Er war auch im Besitz der Schlüssel. Die Antragstellerin kam erst zu einem späteren Zeitpunkt und gab gegenüber den Polizeibeamten an, den Überblick über das Café verloren zu haben. Nach der Durchsuchung stellten die Beamten die Schlüssel erneut sicher.

Am 21.9.16 <sup>und 22.9.</sup> telefonierender Verfahrensberechtigter <sup>und</sup> wegen der neu gestellten Schlüssel mit dem Sachbearbeiter der Antragsgemein; ~~wobei~~ welche

lehterer nach Rücksprache mit dem Hausjuristen entgegen der vorherigen Ankündigung nicht herausgegeben ~~gab~~ konnte wegen der beabsichtigten sofortigen Vollziehungsverkündung der Untersagungsverfügung.

~~Nach~~ Am 23.9.16 legte die Antragsgegnerin Widerspruch gegen die Untersagungsverfügung ein. beabsichtigt!

Am 28.9.16 erließ die Antragsgegnerin die Untersagungsverfügung, welche der Antragstellerin am 29.9.16 zugestellt wurde. ~~und erklärte diese für~~

Zu Begründung führt sie an, dass sich die Antragstellerin wegen der Verletzung des BtMG wegen des aus ihrem Betrieb heraus stattfindenden Drogenhandels als unzuverlässig erwiesen habe. Eine erneute Ermahnung sei nicht ausreichend. Zudem stehe die Gewerbeunternehmung nicht außer Verhältnis zu etwaig-wirtschaftlicher Notwendigkeit.

etwas knapp

Die Antragsgegnerin ordnete zugleich die sofortige Vollziehung der Gewerbeuntersagung an mit Blick auf die gesundheitlichen Gefahren für die Allgemeinheit und die Begleiterscheinungen wie Beschäftigkeitslosigkeit.

Zudem ordnete sie für den Fall des Nichtbefolgens an, unmittelbaren Zwang anzuwenden und die Betriebsstätte zu schließen.

Die Antragstellerin hat am 29.9.16 Antrag auf Wiederherstellung der anbehaltenden Wirkung ~~erhoben~~ gestellt.

Sie ist der Ansicht, es sei fehlerhaft, sie als gewerberechtlich unzulässig anzusehen. Das Vorgehen der Antragsgegnerin sei insb. vor dem Hintergrund des Art. 12 GG völlig überlegen.

Die Antragstellerin beauftragt,  
die ausschließende Wirkung des Widerspruchs gegen die Untersagungsverfügung vom 28.9.16, zugestellt am 29.9.16 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin behauptet, den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verweist sie auf ihren Bescheid vom 28.9.16. Ergänzend führt sie an, dass der Antrag bereits in Ermangelung eines eingelegten Rechtsbehelfs unzulässig sei.

Zudem habe die Polizei bei Kontrollen am 10. und 11.10.16 festgestellt, dass das Café trotz der für vollziehbar erklärten Untersagung geöffnet war.

Am 14.10.16 hat die Antragstellerin erneut Widerspruch gegen die Untersagungsverfügung eingelegt.



II.

Der zulässige Antrag ist un-  
begründet.

1. Der Antrag auf Gewährung vor-  
läufigen Rechtsschutzes ist zu-  
lässig.

1. Der Verwaltungsweg ist  
gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet. Insb.  
\* sind die Bestimmungen der GewO  
solche des öffentlichen Rechts  
sind.

2. Der Rechtsbehelf ist als Antrag  
nach § 80 <sup>Alt. 2</sup> I 1 VwGO statthaft,  
soweit die Antragstellen in die  
Wiederherstellung der aufchiebenden  
Wirkung des Widerspruchs <sup>⊗</sup> begehrt,  
dem entgegen § 80 I 1 VwGO wegen  
der Anordnung der sofortigen Voll-  
ziehung keine aufchiebende  
Wirkung zukommt (§ 80 II 1 Nr. 4  
VwGO).

⊗ gegen die Untersagungsverfü-  
gung, einem Verwaltungs-  
akt ist § 35 S. 1 VwVfG,

Und was ist mit der  
Anordnung der Sofortvollz.

→ folgende krit. ö.

\* liegt eine öffentlich-rechtliche Streitig-  
keit vor, da

Der Antrag ist ~~sinngemäß~~ dem  
Begehren der Antragstellerin analog  
§ 133, 157 BGB folgend dahin  
auszulegen, dass sie ~~neben der~~  
Wiederherstellung darüber hinaus  
die ~~Folge~~ Herausgabe der Schlüssel  
gem. § 80 V 3 VwGO als Annex  
zum Antrag nach § 80 II 1 Alt. 2  
VwGO begehrt.

Ferner begehrt sie - zumindest  
konkret - die Anordnung  
der aufchiebenden Wirkung  
des Widerspruchs, soweit er Ziff.  
3 (Androhung des Zwangsmittels)  
betrifft; <sup>ist insofern</sup> dieser Bereich kraft Gesetzes  
gem. § 80 II 1 Nr. 2 sofort voll-  
ziehbar ist.

3. Die Antragstellerin ist als Adre-  
ssatin eines belastenden Verwal-  
tungsaktes analog § 42 II VwGO  
zumindest möglicherweise in  
ihrem Recht aus Art. 2 I GG  
verletzt.

4. Richtige Antragsgegnerin ist <sup>analog</sup> gesetzl.  
178 | Nr. 1 VwGO die Stadtgemeinde  
Bremen.

5. Die Antragstellerin ~~verfügt~~ auch  
ist auch Rechtmachtbedürftig.

\*

Der Antragsgegnerin ist <sup>zwa</sup> zuzure-  
gestehen, dass das als „Widerspruch“  
überschriebene Schreiben der Antrag-  
stellerin vom 23.9.16, bei der  
Antragsgegnerin eingegangen am  
26.9.16, unbeachtlich ist, weil  
es zu diesem Zeitpunkt noch  
gar keine Untersagungsverfügung  
erlassen wurde, gegen die sich  
der Widerspruch richten konnte.

Die Untersagungsverfügung  
wurde erst mit Bekanntmachung  
am 4.10.16 (§41 I 1, II 1 VwVfG,  
57 <sup>VwGO</sup> II, 222 <sup>ZPO</sup> II, 187 ff. BGB) gegenüber  
der Antragstellerin wirksam.

\* Entgegen der Auffassung des Antrags-  
gegners ist der Antrag auf Wiederher-  
stellung der aufchiebenden Wirkung  
nicht bereinhin Ermangelung eines  
Rechtsbehelfs unzulässig.

sie erhob jedoch am 14.10.16 Widerspruch gegen die Gewerbeuntersagung, welcher der für den Widerspruch zuständigen Antragsgegnerin am selben Tag, und damit innerhalb der Frist nach § 70 I 1 VwGO zugeht.

\*

II. Der Antragstellerin steht es frei, nach den ~~Klage~~<sup>Antrags-</sup>geheimen gem. § analog § 44 VwGO in einem Verfahren zusammen zu verfolgen, weil sie sich gegen denselben Antragsgegner richtet, und ~~im~~ dasselbe Gericht zuständig ist und sie im Zusammenhang stehen. Letzteres deshalb, weil die Androhung des Zwangsmittels der Durchsetzung der Gewerbeuntersagung dienen soll.

\* Das Verwaltungsgericht Bremen ist das gem. § 145, 52 Nr. 3 VwGO zuständige Gericht der Hauptsache (§ 80 V 1 VwGO).

III. Der Antrag ist unbegründet.

~~Die~~

1. Hinsichtlich der Gewerbebeurteilung ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell ordnungsgemäß (a.) und ist die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten. (b.)

und das Vollzugsinteresse überwiegt das Aussetzungsinteresse

Es geht um das

Übervorteil des öffentl. Interesses.

a. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist formell ordnungsgemäß. ~~Die~~

Die für den Erlass der Gewerbebeurteilung zuständige Behörde hat auch die sofortige Vollziehung angeordnet (§ 80 II 1 Nr. 4 VwGO).

Die unterlassene Anhörung der Antragstellerin vor der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist steht der Ordnungsmäßigkeit der Vollziehungsanordnung nicht entgegen, da <sup>§ 28 I VwVfG</sup> diese mangels Regelungsgehalts der Vollziehungsanordnung ~~nicht~~ weder direkt noch analog anwendbar ist.

Für die Analogie fehlt es Bereich  
an der planwidrigen Regelungslücke,  
weil § 80 III VwGO die formale Anforderung der Vollziehungsanordnung abschließend regelt.

Die Begründung der Behörde zum besonderen Interesse an der sofortigen Vollziehung genügt schließlich auch den Anforderungen des § 80 III 1 VwGO an eine am Einzelfall orientierte, hinreichend substantiierte Begründung. Die Behörde hat durch die Ausführungen zum Risikopotential ~~er~~ zu dem Gefahren eines Zuwartens <sup>insb</sup> für die Gesundheit der Allgemeinheit über das besondere Interesse an der Durchsetzung der Gewerbeuntersagung hinausgehende, nicht nur formelhafte Gründe geliefert, die ein besonderes Vollziehungsinteresse darlegen.

\* zwischen dem Ausbrechungsinteresse der Antragstellerin und dem Öffentlichkeitsprinzipinteresse

b. Das Gericht nimmt eine eigene Interessenabwägung anhand der summarisch zu prüfenden Rechtmäßigkeit der Gewerbeuntersagung vor. ~~Ist die Untersagungsverfügung~~  
Das Ausbrechungsinteresse der Antragstellerin überwiegt, wenn die Untersagungsverfügung offensichtlich rechtmäßig ist (Art. 20 III GG).  
Ist die Untersagungsverfügung rechtmäßig, überwiegt das öffentliche ~~Ausbrechungs~~ <sup>öffentliche</sup> ~~Interesse~~ <sup>Interesse</sup> der Antragstellerin, wenn die eine besondere Eilbedürftigkeit besteht.

Diesem Maßstab gefolgt, zugrunde gelegt überwiegt vorliegend das öffentliche ~~Interesse~~ <sup>Interesse</sup> der Antragstellerin. Denn die Gewerbeuntersagung ist rechtmäßig<sup>(aa)</sup> und ihre sofortige Vollziehung aus Gründen der Eilbedürftigkeit geboten (bb.)

aa) Die Gewerbeuntersagung ist rechtmäßig.

warum nicht § 3517?

(1) Ermächtigungsmgrundlage für die Untersagung des Gewerbebetriebs ist § 3511 GewO.

(2) Die Untersagungsverfügung ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Die Antragsgegnerin ist für den Erlass der Verfügung zuständig (s. Bearbeitervermerk). Sie hat auch ihrer Anhörungspflicht aus § 128 I VwVfG Genüge getan, indem sie, vertreten durch ihren Sachbearbeiter Herrn Meyer, am 22.9.16 dem<sup>4</sup> Bevollmächtigten der Antragstellerin anrief und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme gab. Dass die Antragstellerin vor Erlass der Verfügung nicht persönlich angehört wurde, ist unbeachtlich, da sie von diesem Recht durch ihren Bevollmächtigten Gebrauch machen kann. Das hat sie getan, indem sie ihren Bevollmächtigten zur Kontaktaufnahme mit der Antragsgegnerin veranlasste und damit zu verstehen gab, dass sie sich die Anhörung des Bevollmächtigten genügt. Dieser für sie von dem Anhörungsrecht Gebrauch macht.



Dies stellt auch keine unzulässige  
Bescheidung von Verfahrens-  
rechten der Antragstellerin dar,  
da davon auszugehen ist, dass  
Betroffene und Bevollmächtigte  
zueinander in Kontakt stehen.

### Ankörung IHK...

Die Untersagungsverfügung  
wurde auch schriftlich und  
mit Begründung nach Maß-  
gabe des § 139 I 1 VwVfG erlassen.

(3) Die Untersagungsverfügung  
stehen auch in materiellrecht-  
licher Hinsicht keine Bedenken  
entgegen. Die Antragstellerin  
hat sich als unzuverlässig erwie-  
sen, eine Gewerbe zu betreiben.

(i) Das hier (streitgegenständliche)  
„Tommys Café“ ist ein Gewerbe-  
betrieb iSd § 1 GewO, da die  
Antragstellerin dieses dauerhaft  
und selbstständig betreibt mit  
der Absicht, daraus Gewinne-  
erzielungsabsicht betreibt, und  
der Betrieb nicht den freien  
Berufen oder der Urproduktion  
unterfällt.

(ii) Ferner liegen Tatsachen vor, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe darstellen und diese zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich machen.

Unzuverlässig ist, wer aufgrund seines bisherigen Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, sich künftig den Regeln der Gewerbeordnung zu unterwerfen.

Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist gerichtlich voll überprüfbar (Art. 19 IV GG).

Die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit der Antragstellerin ergibt sich daraus, dass unter Verletzung einschlägiger Strafvorschriften des BtMG aus ihrem Betrieb heraus ein steter Handel mit Betäubungsmitteln erfolgt.

Der Umstand, dass sie nicht selbst aktiv am Handel mit Betäubungsmitteln beteiligt ist, steht der Annahme der Unzuverlässig-

Zeit nicht entgegen, da sich ihre Unzuverlässigkeit auch daraus ergeben kann, dass sie den Handel mit Beta BTH aus ihrem Café heraus duldet und nicht willens und/oder in der Lage ist, diesen zu unterbinden.

Für ein solches Dulden spricht zunächst der Umstand, dass sich innerhalb eines halben Jahres drei Fälle ereigneten, in denen entweder in dem Café Marihuana gefunden wurde oder Personen, unmittelbar nach Verlassen des Cafés angegeben, Absinzuor Marihuana gekauft zu haben.

Auch wenn die Antragstellerin durch die schriftliche Zusicherung und die Erteilung von Hausverboten zu erkennen gegeben hat, dass sie bereit ist, gegen den Handel mit BTH vorzugehen, hat sich dies im Nachhinein als wirkungslos erwiesen. Eine erneute Ermahnung wäre insoweit nicht ausreichend.

Ob die Antragstellerin von dem Handel mit BTM wusste oder nicht, stellt einem „Dulden“ ferner nicht entgegen. Die Antragstellerin hat als Betriebsinhaberin den Betrieb so zu organisieren, dass ein derartiger Handel unterbunden wird, sei es durch ihre permanente Anwesenheit oder durch die Auswahl und Überwachung hinreichend instruierter Hilfspersonen. Dies hat sie jedoch nicht getan.

<sup>räume</sup>  
\* und ~~gibt~~ bei einer Polizeikontrolle selbst ein, die Kontrolle verloren zu haben.

Die Antragstellerin war selbst bei keiner der Kontrollen am 12., 20. Juli, 3. August oder 20.9.16 anwesend.<sup>\*</sup> ~~Statt ihrer gab sie~~ stattdessen gab sich abwechselnd Hr. Güter oder ihr Bruder als Verantwortliche aus, wenngleich diese zum Teil mit Marihuana oder Bannanen aufgehalten wurden. ~~Auch wenn eine Übertragung die~~ Antragstellerin ~~leug~~

Ob die Antragstellerin diesen die Verantwortung übertragen hat, ist unerheblich, da sie zumindest dafür hätte Sorge tragen müssen,

\* etwa durch Entziehen  
des Schlüssels

dass ~~die~~ diese Personen davon  
abgehalten werden, auf den  
Betrieb einzuwirken.

Dass die Antragstellerin die Sperr-  
zeiten nach § 1 I Brem Gast V  
eingehalten hat, kann <sup>für die Beurteilung</sup> ~~aus~~ sofern  
keinen Unterschied machen,  
da sich die Prognose hinsichtlich  
des künftigen Verhaltens nicht  
auf Erkenntnisse innerhalb der  
Verkaufsmitteln beschränken muss.

Auch der Einwand der Antragstellerin,  
die Antragsgegnerin dürfe  
nach § 35 III GewO Erkenntnisse,  
die nicht einmal die Einleitung  
eines Ermittlungsverfahrens  
rechtfertigen, nicht verwenden,  
geht fehl. § 35 III GewO will  
verhindern, dass Sachverhalt, der  
Gegenstand der Urteilsfindung  
ist von den Behörden unterschied-  
lich berücksichtigt wird, um ein-  
ander widersprechende Entschei-  
dungen zu vermeiden. Solange  
die Staatsanwaltschaft aber noch  
nicht einmal Anklage erhoben  
hat, besteht diese Gefahr nicht.

Auch die Unschuldvermutung gilt vorliegend nur eingeschränkt, weil das Straf- und das Verwaltungsgerichtliche Verfahren unterschiedliche Schutzzwecke verfolgen (Strafverfolgung bzw. Gefahrenabwehr).

Schließlich gebietet auch die in der GewO zum Ausdruck kommende Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG keine andere Beurteilung der Unzuverlässigkeit. Zwar ist die Gewerbeuntersagung eine subjektive Berufszulassungsschranke; allerdings ist diese durch hochrangige Interessen von Verfassungsrang - hier Leib und Leben der Allgemeinheit - zwingend gerechtfertigt. \* Davon ändert auch der Umstand nicht, dass es sich bei Marihuana um weiche Drogen handelt, da diese oft als Einstiegsdroge dienen und der Beschaffungskriminalität Vorschub leisten.

- \* Zudem besteht gem. § 35 VI GewO die Möglichkeit der Wiedergestaltung bei Wegfall der Unzuverlässigkeit.

und h. h. führt die  
Nichtbeachtung zur  
Rechtswidrigkeit.

~~Recht~~

Die Untersagungsverfügung verstößt zuletzt auch nicht gegen § 35 IV GewO, da die Vorschrift zur Beteiligung der Industrie- und Handelskammer lediglich eine unverbindliche Sollvorschrift ist („sollen“), ~~aus~~ deren Verstoß ~~keine~~ nicht die Unrechtmäßigkeit der Verfügung nach sich zieht.

bb. Die sofortige Vollziehung der Gewerbeuntersagung ist auch dringend geboten. ~~Dafür~~ spricht der Umstand, dass ~~mit~~ dem ~~Zuwarten~~ des Handel mit BtM für die Dauer des Haupt-sachverfahrens eine erhebliche Gesundheitsgefahr darstellt für die Allgemeinheit und Begleiterscheinungen wie Beschaffungskriminalität nach sich zieht. Dass die ernsthaft Gefahr für die Fortführung des Handels während des Verfahrens besteht, ~~ergibt~~ zeigt sich nicht zuletzt daraus, dass bei Kontrollen am 10. und 11. 10. ~~holt~~ vollziehbar erklärt

Gewerbeuntersagung das Café  
geöffnet war und dass nach  
den polizeilichen Ermittlungen  
die Zusicherung und die Haus-  
verbote + den Handel nicht  
unterbinden konnten.

\* weder finanzieller noch An-  
sehen noch bzgl. des  
Ansehens

Demgegenüber steht die sofor-  
tige Vollziehung für die Antrag-  
stellerin keinen Nachteil da,  
weil der außer Verhältnis zu  
Abwehr vorliegende Gesund-  
heitsgefahr steht.

Dass die Antragsgegnerin eine  
Woche abwartete, bis sie die  
sofortige Vollziehung anordnete,  
steht der Dringlichkeit nicht  
entgegen, da sie ihr zumindest  
hinreichend Gelegenheit gefeh-  
let werden muss, um die Rechts-  
lage durch ihren Hausjuristen  
sichunmissgemäß prüfen zu lassen.



2. Auch der Antrag ~~auf~~ nach § 180 VwGO auf Herausgabe des Schlüssels ist unbegründet, da die Sicherstellung ordnungsgemäß auf § 23 Nr. 2 BremPolG zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr - hier Verstoß gegen Bestimmungen der GewO und des BtMG - erfolgte.

3. Auch das Vorgehen gegen die Androhung unmittelbaren Zwanges ist erfolglos. Die Androhung beruht auf §§ 6 I, 9 I lit c), 12, 13 VwVG und ist unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens das geeignete und erforderliche Mittel zur Einhaltung der Gewerbeuntersagung (§ 12 VwVG). Die Ermahnung scheidet mangels vertretbarer Handlung und des Zwangsgehalts mangels gleicher Eigenschaft aus. Auch die Anforderungen des § 13 VwVG sind gewahrt, insb. ist der Trisbehaltung durch

die „sofortige“ Gewerbeunter-  
sagung hinreichend Genüge  
getan.

IV. Die Kostenabrechnung  
beruht auf §154 I VwGO.

Unterschriften der erkennenden  
Richter

~~Rot~~

Gelb

Lila

In Ruben fällt der Datum.

Gründe I: weites Spektrum in D. Nur kleine Anordnungen.

Gründe II: In der Zulässigkeit <sup>zurückzuführen</sup> ~~lassen~~ Begründung auf die Änderung der Freigabe, abgesehen davon.

Begründbarkeit: generell richtig abgeleitet. In der  
Kontext der Einigkeit dass immer schon Anordnungen,  
aber nicht alle Typen wohl positiv bearbeitet.

Insg. wohl schon

voll bef.

MP

3